

VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK



EINGEGANGEN

13. Feb. 2015

Erl.....

FA: 13.03.15

FA: 13.04.15

nod me

Az.: 5 A 196/14

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

Kläger,

Proz.-Bev.

zu 1-6: Rechtsanwalt Jan Sürig,
Humboldtstraße 28, 28203 Bremen, - S-21/14 auf/S -

g e g e n

den Landkreis Emsland Rechtsamt, vertreten durch den Landrat,
Ordeniederung 1, 49716 Meppen, - 3092-157, 159, 177, 168, 188 und 179/14 -

Beklagter,

Streitgegenstand: Ausländerrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 3. Februar 2015 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Müller, die Richterin am Verwaltungsgericht Conrads, den Richter Alemeyer sowie die ehrenamtliche Richterin Gutendorf und den ehrenamtlichen Richter Asplan für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1, 3 und 4 des Bescheides vom 10.04.2014 verpflichtet, die den Klägern erteilten Aufenthaltserlaubnisse vom 09.01.2013 gem. § 25 Abs. 5 AufenthG zu verlängern.

Im Übrigen werden die Klagen abgewiesen.

Die Kläger und der Beklagte tragen die Kosten der Verfahren jeweils zur Hälfte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten jeweils gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin zu 1. ist serbische Staatsangehörige und nach eigenen Angaben Angehörige der ethnischen Minderheit der Roma. Die weiteren Kläger sind ihre in den Jahren 2002, 2003, 2008, 2000 und 2005 geborenen (also 14, 12, 11, 9 und 6 Jahre alten) Kinder. Die Klägerin zu 1. wurde im Jahre 1982 in der Bundesrepublik Deutschland geboren. Sie reiste nach vorheriger Ausreise mit ihren Eltern gemeinsam mit ihren Eltern im Alter von 5 Jahren erneut in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. Dieser Antrag wurde durch Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 27. Dezember 1990 abgelehnt. Weitere Asylverfahren blieben erfolglos. Zuletzt erging ein ablehnender Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. April 2002. Auch die weiteren Kläger führten erfolglos Asylverfahren durch.

Ein Antrag auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 104 a AufenthG wurde durch bestandskräftigen Bescheid des Beklagten vom 19. August 2009 abgelehnt.

In den Verwaltungsvorgängen des Beklagten findet sich eine Stellungnahme des Jugendamtes vom 31.08.2011, wonach die Familie seit dem 01.06.2010 durch eine professionelle Sozialpädagogische Familienhilfe [REDACTED] betreut werde. Dies sei auf den Wunsch der Klägerin zu 1. geschehen. Sie pflege sehr liebevollen Umgang mit den Kindern und sei bemüht, mit Hilfe der Familienhelferin den relativ vielen medizinischen klärungs- und behandlungsbedürftigen Problemen der Kinder nachzugehen. Sie schaffe es auch zunehmend, einen geregelten Schulbesuch der Kinder sicherzustellen.

Unter dem 9. März 2011 beantragten die Kläger die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen mit der Begründung, dem Vater der Kläger zu 2. - 6., einem in Pec (Kosovo)

geborenen serbischen Staatsangehörigen, sei nach erfolgter Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 Abs. 1 Nummer 1 AufenthG erteilt worden. Nachdem für die Kläger gültige serbische Pässe vorgelegt worden waren, wurden ihnen am 09. Januar 2013 bis zum 09.06.2013 gültige Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt, weil davon ausgegangen wurde, dass eine familiäre Bindung zwischen diesen und dem Vater bestand.

Am 6. Juni 2013 beantragten die Kläger die Verlängerung der ihnen erteilten Aufenthaltserlaubnisse. Zur Begründung trugen sie vor, die Klägerin zu 1. sei inzwischen erwerbstätig. Sie legte eine Verdienstbescheinigung vor, wonach diese 200 € monatlich brutto verdient. Der Kläger zu 5. sei chronisch erkrankt. Die Kinder gingen regelmäßig zur Schule. Ihre Muttersprache sei Deutsch. Sie würden nur etwas albanisch beherrschen, auch ihre Mutter spreche besser Deutsch als albanisch. Alle Familienangehörigen der Kläger lebten inzwischen im Bundesgebiet.

Ausweislich eines vom Beklagten eingeholten Auszuges des Ausländerzentralregisters ist der Antrag des Vaters der Kläger zu 2.- 6. auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis durch Bescheid vom 26. Juli 2013 abgelehnt worden. Nach einer telefonisch eingeholten Auskunft befindet er sich seit dem 20. November 2013 in der JVA [REDACTED] in Haft. Zuständige Ausländerbehörde ist danach die Stadtverwaltung [REDACTED]

Die Klägerin des Verfahrens zu 1. hat keinen Schulabschluss und keine Ausbildung absolviert. Sie hat erstmals unter dem 01.07.2013 eine geringfügige Beschäftigung als Putzhilfe in einer Bäckerei aufgenommen. Ausweislich der von ihr im Rahmen ihres Antrages auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vorgelegten Verdienstbescheinigung bezog sie dort 200 Euro.

Nachdem der Beklagte die Kläger zur beabsichtigten Ablehnung des Antrages auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse angehört hatte, beantragten sie mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 21.01.2014 die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach jeder erdenklichen Rechtsgrundlage und mit Schriftsatz vom 22.01.2014 die Aufhebung der Wohnsitzauflage. Zur Begründung beriefen sie sich darauf, sie - die Kläger - lebten sämtlich seit ihrer Geburt im Bundesgebiet und seien faktische Inländer. Durch die Ausstellung von dauernden Duldungen werde ihr Anspruch auf Einbürgerung faktisch unterlaufen. Außerdem hätten sie Anspruch auf eine wohlwollende Ermessensausübung, weil sie ethnische Roma seien. Der Kläger zu 5. sei erkrankt. Es wurde eine Bescheinigung des Facharztes für Allgemeinmedizin Dr. med. [REDACTED] vom 17.01.2014 zum Erreichen der Belastungsgrenze zur Feststellung einer schweren Krankheit im Sinne des § 62 SGB V vorgelegt, wonach sich der Kläger zu 5. seit dem 20.12.2010 wegen einer chronischen Enteritis (Darmentzündung) in ärztlicher Behandlung befindet. Auf dieser Bescheinigung ist unter Punkt B2 angekreuzt, es sei eine kontinuierliche medizinische Versorgung erforderlich, da ohne Behandlung nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Le-

benserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität zu erwarten sei.

Die Kläger machen weiter geltend, die Wohnsitzauflage sei deshalb aufzuheben, weil sie sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhielten.

Durch Bescheid vom 10.04.2014 lehnte der Beklagte die Anträge der Kläger auf Verlängerung der ihnen erteilten Aufenthaltserlaubnisse, auf Erteilung eines Aufenthaltsrechts nach einer anderen Rechtsgrundlage und auf Aufhebung der Wohnsitzauflage ab, setzte eine Ausreisefrist, drohte die Abschiebung nach Serbien an und befristete die Wirkung der Abschiebung auf die Dauer von 2 Jahren.

Dagegen haben die Kläger am 15.05.2014 Klagen – 5 A 196/14, 5 A 197/14, 5 A 198/14, 5 A 199/14, 5 A 206/14 und 5 A 207/14, die die Kammer durch Beschluss vom 17.07.2014 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden hat – mit den Zielen, den Beklagten zu verpflichten, ihnen Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen und die Wohnsitzauflagen aufzuheben, erhoben und gleichzeitig um Gewährung vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutzes nachgesucht.

Zur Begründung haben die Kläger ausgeführt, sie stammten aus dem Kosovo, dort habe sich die Klägerin zu 1. zuletzt im Jahre 1988 aufgehalten. Sie - die Kläger - seien in die Verhältnisse im Bundesgebiet integriert. Die Klägerin zu 1. spreche kein serbisch. Ihr Heimatland sei ausschließlich Deutschland. Die Entscheidung des Beklagten widerspreche den Vorgaben des Nds. Innenministeriums, das einen Paradigmenwechsel in der Migrationspolitik vollziehen wolle. Auch verstoße sie gegen die Entscheidung des EGMR „Hasanbasic gegen Schweiz“ (Urteil vom 11.06.2013). Sie legen außerdem ein Gutachten des bremischen Senatsrats Dr. Maierhöfer vor und machen geltend, daraus ergebe sich, dass sie einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG hätten.

Außerdem machen sie unter Hinweis auf die Rechtsprechung des EGMR zur Art. 8 EMRK geltend, in den Entscheidungen sei das Kindeswohl auch unter Berücksichtigung der UN-Kinderrechtskonvention nicht hinreichend berücksichtigt worden.

Die Kammer hat die Anträge der Kläger auf Gewährung vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutzes und auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Klageverfahren durch Beschlüsse vom 17.07.2014 abgelehnt.

Die dagegen erhobenen Beschwerden sind durch Beschlüsse des Nds. Obergericht vom 15.09.2014 – 8 ME 110/14 – und 8 PA 111/14 – zurückgewiesen worden.

Die Kläger haben unter dem 10.12.2014 einen für die Dauer eines Jahres befristeten Arbeitsvertrag zwischen der Klägerin zu 1. und der Fa. [REDACTED] vorgelegt, wonach diese dort ab dem 01.11.2014 als Produktionsmitarbeiterin in Teilzeit eingestellt wurde.

Unter dem 16.01.2014 hat die Klägerin zu 1. Gehaltsabrechnungen für November und Dezember 2014 vorgelegt, danach hat sie im November 2014 bei 110 geleisteten Arbeitsstunden (also ca. 27,5 Wochenstunden) einen Nettoverdienst von 755 Euro und im Dezember 2014 bei 126,5 geleisteten Arbeitsstunden (also ca. 31 Wochenstunden) einen Nettolohn in Höhe von 860,20 Euro erzielt.

Die Klägerin zu 1. ist weiterhin erwerbstätig.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Beklagten vom 10.04.2013 aufzuheben,

den Beklagten zu verpflichten, die Aufenthaltserlaubnisse der Kläger zu verlängern,

die Wohnsitzauflagen der Kläger aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Er bezieht sich auf den angefochtenen Bescheid und trägt ergänzend vor, auch die von der Klägerin zu 1. zwischenzeitlich aufgenommene – erweiterte – Erwerbstätigkeit sei nicht nachhaltig genug, um von einer wirtschaftlichen Integration der Kläger in die Verhältnisse der Bundesrepublik Deutschland auszugehen. Auch stünde der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis weiterhin der Regelversagungsgrund des Bezuges öffentlicher Leistungen gem. § 5 Abs. 1 Ziffer 1 AufenthG entgegen.

Wegen des weiteren Vortrags der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze, wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klagen haben nur im tenorierten Umfang Erfolg.

Hinsichtlich der von den Klägern begehrten Verlängerung der ihnen erteilten Aufenthaltserlaubnisse gilt Folgendes:

Die Kläger haben einen Anspruch auf Verlängerung der ihnen erteilten Aufenthaltserlaubnisse, weil der Aufenthaltsbeendigung der Kläger ein rechtliches Ausreisehindernis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art 8 EMRK entgegensteht.

Maßgeblicher Zeitpunkt der Sach- und Rechtslage ist, da es sich um ein Verpflichtungsbegehren handelt, der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung.

Gem. § 25 Abs. 5 AufenthG kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich und mit dem Wegfall des Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Unter „Ausreise“ im Sinne dieser Vorschrift ist sowohl die zwangsweise Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise zu verstehen. Nur wenn die Abschiebung und die freiwillige Ausreise unmöglich sind, kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2006 - BVerwG 1 C 14.05 -, BVerwGE 126, 192 [196] mit weiteren Nachweisen). Eine freiwillige Ausreise im Sinne des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG ist aus rechtlichen Gründen unmöglich, wenn ihr rechtliche Hindernisse, hier Art. 8 EMRK, als inlandsbezogenes Ausreisehindernis entgegenstehen.

Die Kläger können sich allerdings nicht - mehr - auf Art. 6 GG bzw. Art. 8 EMRK mit der Begründung berufen, der Vater der Kläger zu 2. – 6. sei wegen seiner Ehe mit einer deutschen Staatsangehörigen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis. Denn sein Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist unter dem 26.07.2013 abgelehnt worden. Er ist daher vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet.

Die Kläger können sich allerdings inzwischen darauf berufen, ihr durch Art. 8 EMRK geschütztes Recht auf Wahrung ihres Privatlebens rechtfertige die Verlängerung der ihnen erteilten Aufenthaltserlaubnisse.

Dabei folgt die Kammer auch unter Berücksichtigung des vom Prozessbevollmächtigten der Kläger vorgelegten Gutachtens des Dr. Maierhofer weiterhin der Rechtsprechung des Niedersächsischen Obergerichtes.

Einer aufenthaltsrechtlichen Entscheidung kommt danach eine Eingriffsqualität in Bezug auf Art. 8 Abs. 1 EMRK nur dann zu, wenn der Ausländer ein Privatleben, das durch persönliche, soziale und wirtschaftliche Beziehungen charakterisiert ist, faktisch nur noch im Aufenthaltsstaat als Vertragsstaat der EMRK führen kann (vgl. Nds. Ober-

verwaltungsgericht, Beschluss vom 27.1.2010 - 8 ME 2/10 -, juris Rn. 11; Hessischer VGH, Beschluss vom 15.2.2006 - 7 TG 106/06 -, juris Rn. 25). Fehlt es hieran, liegt schon kein Eingriff in die Rechte des Art. 8 Abs. 1 EMRK vor; einer Rechtfertigung nach den Maßgaben des Art. 8 Abs. 2 EMRK bedarf es nicht. Ob der Ausländer ein Privatleben faktisch nur noch im Aufenthaltsstaat führen kann, hängt zum einen von seiner Integration in Deutschland und zum anderen von der Möglichkeit zur (Re-)Integration in seinem Heimatland ab (vgl. Nds. Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 21.01.2010 - 8 PA 4/10 -).

Dabei kann sich ein Ausländer regelmäßig schon dann nicht erfolgreich auf den Schutz seines Privatlebens nach Art. 8 EMRK berufen, wenn er sich - abgesehen von der nach § 55 Abs. 3 AsylVfG unerheblichen Zeit der Durchführung eines Asylverfahrens - ohne einen erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufgehalten hat, also ausreisepflichtig war und die bestehende Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise gleichwohl nicht wahrgenommen hat. Denn eine durch Art. 8 EMRK geschützte Verwurzelung im Bundesgebiet kann während Zeiten, in denen der Ausländer nicht über ein Aufenthaltsrecht, sondern nur über eine Duldung verfügt, grundsätzlich nicht entstehen (vgl. auch Nds. Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 15.09.2014 - 8 ME 110/14 -).

Im vorliegenden Fall ist der Schutzbereich der Art. 8 EMRK allerdings eröffnet, weil sich die Kläger - wenn auch nur für die Dauer eines knappen halben Jahres - rechtmäßig im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben. Es ist deshalb im Einzelfall zu prüfen, ob eine Integration in die hiesigen Verhältnisse im Sinne des Art. 8 EMRK erfolgt ist.

Gesichtspunkte für die Integration des Ausländers in Deutschland sind dabei eine zumindest mehrjährige Dauer des Aufenthalts in Deutschland, gute deutsche Sprachkenntnisse und eine soziale Eingebundenheit in die hiesigen Lebensverhältnisse, wie sie etwa in der Innehabung eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes, in einem festen Wohnsitz, ausreichenden Mitteln, um den Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten zu können, und fehlender Straffälligkeit zum Ausdruck kommt. Ob für den Ausländer darüber hinaus eine (Re-)Integration in seinem Heimatland und damit das Führen eines Privatlebens dort möglich ist, bemisst sich unter anderem nach Kriterien wie der Kenntnis der dortigen Sprache, der Existenz dort lebender Angehöriger sowie sonstiger Bindungen an das Heimatland (vgl. Nds. Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 8.4.2010 - 8 ME 62/10 -; v. 11.1.2010 - 8 ME 3/10 -).

Nach diesem Maßstab haben sich die Kläger inzwischen so in die Verhältnisse im Bundesgebiet integriert, dass sie den Schutz des Art. 8 EMRK genießen. Die im Bundesgebiet geborene Klägerin zu 1. ist mit ihren Eltern im Alter von 2 Jahren in die damalige Bundesrepublik Jugoslawien ausgereist und im Alter von 5 Jahren in die Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt. Seitdem hat sie sich – seit nunmehr 27 Jahren - ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten. Ihre Kinder, die weiteren Kläger, sind sämtlich im Bundesgebiet geboren und aufgewachsen.

Die Kammer verkennt nicht, dass die Klägerin zu 1. keinen Schulabschluss hat und weit überwiegend ihren Lebensunterhalt und den ihrer Kinder durch den Bezug öffentlicher Leistungen sicherstellt. Dabei ist Bezugspunkt für die Frage der Sicherstellung des Lebensunterhaltes im Sinne des § 2 Abs. 3 AufenthG nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. z.B. Urteil vom 16.11.2010 – 1 C 21.09 – NVwZ 2011, 829, InfAuslR 2011, 182), der die Kammer folgt, die sozialhilferechtliche Bedarfsgemeinschaft, hier also der Bedarf der Klägerin zu 1. und ihrer Kinder. Die – immer noch – nur eingeschränkte eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes spricht danach zunächst gegen eine Integration in die hiesigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse. Die Klägerin zu 1. hat inzwischen allerdings, - im Rahmen des Möglichen - solche Integrationsbemühungen unternommen, dass ihr der fehlende Schulabschluss nach fast 14 Jahren weiterem Aufenthalt im Bundesgebiet nach Auffassung der Kammer nicht mehr entgegengehalten werden kann.

So hat die Klägerin zu 1. bereits im Jahre 2010 aus eigener Initiative begonnen, Sorge für einen ordnungsgemäßen Schulbesuch ihrer Kinder zu tragen und als alleinerziehende Mutter eine angemessene Betreuung ihrer Kinder zu gewährleisten. In den Verwaltungsvorgängen des Beklagten findet sich eine Stellungnahme des Jugendamtes vom 31.08.2011, wonach die Familie seit dem 01.06.2010 durch eine professionelle Sozialpädagogische Familienhilfe des [REDACTED] betreut werde. Dies sei auf den Wunsch der Klägerin zu 1. geschehen. Sie pflege sehr liebevollen Umgang mit den Kindern und sei bemüht, mit Hilfe der Familienhelferin den relativ vielen medizinischen klärungs- und behandlungsbedürftigen Problemen der Kinder nachzugehen. Sie schaffe es auch zunehmend, einen geregelten Schulbesuch der Kinder sicherzustellen.

Diese Einschätzung wird auch durch die vorgelegten Schulzeugnisse der Kinder bestätigt. Mit Ausnahme des Zeugnisses des Klägers zu 5. weisen sie keine Fehltage auf. Der Kläger zu 5. ist auf der Förderschule Lernen nicht versetzt worden. Bei den Söhnen (Kläger zu 2., 5. und 6.) entspricht das Arbeits- und Sozialverhalten den Erwartungen mit Einschränkungen, bei der Tochter (Klägerin zu 3.) entsprechen Arbeits- und

Sozialverhalten den Erwartungen. Die Kammer berücksichtigt insbesondere bei den Fehlzeiten des Klägers zu 5. auch, dass sich dieser ausweislich der Bescheinigung des Facharztes für Allgemeinmedizin Dr. med. [REDACTED] vom 17.01.2014 zum Erreichen der Belastungsgrenze zur Feststellung einer schweren Krankheit im Sinne des § 62 SGB V seit dem 20.12.2010 wegen einer chronischen Enteritis (Darmentzündung) in ärztlicher Behandlung befindet.

Hinzu kommt, dass die Klägerin zu 1. inzwischen – anders als noch zum Zeitpunkt des Ergehens des Beschlusses der Kammer im Verfahren auf Gewährung vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutzes vom 17.07.2014 – 5 B 147/14 – seit November 2014 in wesentlich stärkerem Umfang - sozialversicherungspflichtig - erwerbstätig ist.

Dies Verhalten der Klägerin zu 1. zeigt, dass sie sich um eine weitere wirtschaftliche Integration ihrer Familie in die Bundesrepublik Deutschland bemüht. Zwar haben die Kläger ihren Lebensunterhalt stets unter Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen bestritten und die Klägerin zu 1. hat zudem erst im Juli 2013 eine geringfügige Beschäftigung aufgenommen, die in keiner Weise geeignet war, ihren Lebensunterhalt, geschweige denn den ihrer Kinder, sicherzustellen. Die Klägerin zu 1. ist inzwischen aber zwar in Teilzeit, aber doch in einem Umfang erwerbstätig, der für eine alleinerziehende Mutter von fünf Kindern beachtlich ist. Dies gilt umso mehr, als das jüngste Kind, die Klägerin zu 4. erst sechs Jahre alt ist und der älteste Sohn, der Kläger zu 5. erst 14 Jahre alt ist.

Ausweislich der unter dem 16.01.2014 vorgelegten Gehaltsabrechnungen für November und Dezember 2014 hat sie im November 2014 bei 110 geleisteten Arbeitsstunden (also ca. 27,5 Wochenstunden) einen Nettoverdienst von 755 Euro und im Dezember 2014 bei 126,5 geleisteten Arbeitsstunden (also ca. 31 Wochenstunden) einen Nettolohn in Höhe von 860,20 Euro erzielt.

Diese dargelegte fortschreitende Integration der Kläger in die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse im Bundesgebiet und die deshalb von der Kammer getroffene positive Prognose hinsichtlich einer weiter fortschreitenden Integration rechtfertigt insbesondere auch unter Berücksichtigung ihres - im Falle der Klägerin zu 1. jahrzehntelangen - Aufenthaltes im Bundesgebiet die Annahme, dass eine Rückkehr der Kläger nach Serbien oder in den Kosovo einen unverhältnismäßigen Eingriff in ihr durch Art. 8 EMRK geschütztes Recht auf Führung ihres Privatlebens darstellen würde und deshalb die grundsätzlich stets mit zu berücksichtigenden einwanderungspolitischen Belange der

Bundesrepublik Deutschland zurückzustehen haben (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.07.2012 – 1 C 15/12 – ,juris. Rn. 21 f).

Dies gilt umso mehr, als die Kläger zu 2. bis 6. sämtlich im Bundesgebiet geboren wurden und aufgewachsen sind.

Die Kläger haben auch einen Anspruch auf Verlängerung der ihnen erteilten Aufenthaltserlaubnisse und nicht – nur – auf ermessensfehlerfreie Neubescheidung durch den Beklagten.

Zwar steht gem. § 25 Abs. 5 AufenthG die Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse grundsätzlich im Ermessen der beklagten Ausländerbehörde. Hier ist allerdings das Ermessen des Beklagten auf Null reduziert, weil – wie bereits dargelegt – eine Rückkehr in den Kosovo oder nach Serbien einen unverhältnismäßigen Eingriff in ihr aus Art. 8 EMRK geschütztes Recht auf Privatleben darstellen würde.

Der Beklagte kann auch nicht geltend machen, dass der Regelversagungsgrund der fehlenden Sicherung des Lebensunterhaltes gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 1 AufenthG der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG entgegenstünde.

Denn gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG kann im Falle der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 – wie hier – von der Anwendung der Absätze 1 und 2 abgesehen werden. Im Falle der Kläger liegt auch hinsichtlich dieses dem Beklagten grundsätzlich eröffneten Ermessens eine Ermessensreduzierung auf Null vor.

Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 30.07.2012 – 1 C 15/12 – ,juris. Rn. 21 f) ist - sogar - ein Ausnahmefall, der ein Abweichen vom Regelversagungsgrund der fehlenden Sicherung des Lebensunterhaltes rechtfertigt, dann anzunehmen, wenn die Verweigerung eines Aufenthaltstitels eine außergewöhnliche Härte darstellt, weil die Fortführung der Familieneinheit im Ausland unzumutbar wäre und deshalb eine Verletzung von Art. 8 EMRK anzunehmen wäre. So liegt es – wie bereits dargelegt – hier.

Wenn danach die den Klägern erteilten Aufenthaltserlaubnisse zu verlängern sind, sind auch die Ziffern 3 und 4 des angefochtenen Bescheides (Ausreisefrist, Abschiebungsandrohung und Befristung der Sperrwirkung der Abschiebung) gegenstandslos und damit aufzuheben.

Ziffer 2 des angefochtenen Bescheides ist demgegenüber rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf Aufhebung der als Nebenbestimmung in ihren Aufenthaltserlaubnissen verfüzten Wohnsitzauflagen.

Nach § 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG kann ein Aufenthaltstitel, der in der Regel für das gesamte Bundesgebiet erteilt wird (§ 12 Abs. 1 AufenthG), mit Auflagen, insbesondere einer räumlichen Beschränkung, verbunden werden. Die Erteilung einer Wohnsitzauflage ist grundsätzlich zulässig, weil sie gegenüber der in § 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG ausdrücklich genannten räumlichen Beschränkung der Aufenthaltserlaubnis einen geringeren Eingriff darstellt (vgl. Urteil vom 15. Januar 2008 - BVerwG 1 C 17.07 - BVerwGE 130, 148 = Buchholz 402.22 Art. 26 GK Nr. 3, jeweils Rn. 13). Sie ordnet zwar eine Pflicht zur Wohnungsnahme und -nutzung an diesem Ort an, schränkt die Möglichkeit, sich im Bundesgebiet im Übrigen frei zu bewegen und aufzuhalten, aber nicht ein. Die Entscheidung, ob eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Auflage verbunden wird, steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Ihre Entscheidung ist daher nur darauf überprüfbar, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten wurden oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht wurde. Der Beklagte hat sich bei seiner Ermessensausübung von den Ziffern 12.2.5.2.1 und 12.2.5.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministerium des Innern zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009 (GMBI 2009, 878 <960>) leiten lassen, wonach Inhabern von Aufenthaltstiteln aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (vgl. Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes), soweit und solange sie Leistungen der sozialen Sicherung beziehen, zum Zweck der angemessenen Verteilung öffentlicher Sozialleistungslasten wohnsitzbeschränkende Auflagen erteilt werden sollen. Eine Bindung der Ermessensentscheidung der einzelnen Ausländerbehörden durch einheitliche Verwaltungsvorschriften ist nach nationalem Recht zulässig.

Die gegenüber den Klägern angeordnete Beschränkung des Wohnsitzes verstößt auch nicht gegen die völkerrechtlichen Regelungen in Art. 2 des Protokolls Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 16. September 1963 (BGBl 1968 II S. 423, 1109) und in Art. 12 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) vom 19. Dezember 1966 (BGBl 1973 II S. 1533, 1976 II S. 1068).

Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt (Beschluss vom 19.08.2014 – 1 C 3/14 – juris-):

„Nach Art. 2 Abs. 1 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK hat nur derjenige, der sich „rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält“, das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen. Nur soweit der Aufenthalt rechtmäßig ist, gelten die in Absatz 3 der Vorschrift normierten Grenzen für eine Beschränkung der in Absatz 1 gewährten Freiheit. Wurde der Aufenthalt von Anfang an nur - wie hier - mit der verfügbaren Wohnsitzbeschränkung gestattet, ist er auch nur in diesem Umfang rechtmäßig; die aufschiebende Wirkung des gegen die Wohnsitzauflage eingelegten Rechtsbehelfs verhindert lediglich deren Vollziehung, berührt aber nicht die Wirksamkeit der Wohnsitzauflage. Dass die räumliche Beschränkung die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts bestimmt, entspricht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (vgl. Entscheidung vom 20. November 2007 - Nr. 44294/04 - Omwenyeki/Deutschland - m.w.N. - ergangen zur räumlichen Beschränkung eines Asylbewerbers auf das Gebiet der Stadt Wolfsburg), des vorlegenden Gerichts (vgl. Urteil vom 19. März 1996 a.a.O. <346> bzw. S. 44) und der Kommentarliteratur (vgl. Grabenwarter, European Convention on Human Rights - Commentary - 2014, S. 412 Rn. 3). Die Wohnsitzbeschränkung ist dann nicht am Maßstab einer Einschränkung nach Absatz 3 von Art. 2 des Protokolls Nr. 4 zu messen, weil sie bereits für den rechtmäßigen Aufenthalt im Sinne von Absatz 1 konstitutiv ist. Das Gleiche gilt für die Auslegung von Art. 12 IPBPR. Denn der Aufenthalt ist von vornherein nur mit der Wohnsitzauflage rechtmäßig gewesen im Sinne von Art. 12 Abs. 1 IPBPR. Die Auflage ist daher nicht am Maßstab von Art. 12 Abs. 3 IPBPR zu messen. Die von den Klägern der Verfahren BVerwG 1 C 1.14 und BVerwG 1 C 7.14 dagegen zitierte Kommentierung zu Art. 12 IPBPR (UN Human Rights Committee (HRC), CCPR General Comment No. 27: Article 12 (Freedom of Movement), 2 November 1999, CCPR/C/21/Rev.1/Add.9 - marginal 12) bezieht sich auf Art. 12 Abs. 3 IPBPR und nicht auf den hier maßgeblichen Art. 12 Abs. 1 IPBPR.“

Dieser Auffassung schließt sich die Kammer an.

Die Kläger können sich auch nicht darauf berufen, sie hätten als Angehörige der ethnischen Minderheit der Roma einen Anspruch auf Gleichbehandlung mit jüdischen Zuwanderern, bei denen Wohnsitzauflagen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Einzelfall verhältnismäßig sein müssten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat jedoch auch im Falle jüdischer Zuwanderer, die im Gegensatz zu den Klägern nicht im Besitz von befristeten Aufenthaltserlaubnissen, sondern im Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts seit 13 Jahren im Besitz von – unbefristet gültigen – Niederlassungserlaubnissen waren, entschieden, dass auch in diesen Fällen aufenthaltsbeschränkende Auflagen grundsätzlich geeignet und erforderlich zur angemessenen Verteilung der öffentlichen Soziallasten sind.

Eine Unverhältnismäßigkeit im Einzelfall kann danach nur angenommen werden, wenn die Adressaten der Wohnsitzauflage das Rentenalter erreicht haben, familiäre Bindungen außerhalb des beschränkten Aufenthaltsbereichs aufweisen und sich schon längere Zeit im Bundesgebiet aufhalten (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.01.2013 – 1 C 7/12 –, juris).

Eine solche Unverhältnismäßigkeit im Einzelfall vermag die Kammer nicht zu erkennen. Die Kläger haben keine individuellen Gründe geltend gemacht, warum sie in den Zuständigkeitsbezirk einer anderen Ausländerbehörde ziehen und dort wohnen wollen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe für eine Zulassung der Berufung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3, 4 i.V.m. § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO) liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück

zu beantragen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht,
Uelzener Str. 40,
21335 Lüneburg,

einzureichen. Beides kann schriftlich oder in elektronischer Form geschehen.

Der Kläger muss sich von einer zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Hinweis:

Näheres zum Kreis der vertretungsberechtigten Personen und zu den Anforderungen an die Begründung des Zulassungsantrags entnehmen Sie bitte §§ 67, 124, 124 a VwGO. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 i.d.F. der Änderungsverordnung vom 21.10.2013).

Müller

Conrads

Alemeyer

Beglaubigt
Osnabrück, 10.08.2015

Tuna
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

